

Aufhebungsvereinbarung

zwischen der erfüllenden Trägergemeinde Stadt Schönau im Schwarzwald und den weiteren Trägergemeinden Stadt Todtnau und Stadt Zell im Wiesental

Die

Stadt Schönau im Schwarzwald

vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Schelshorn
- nachstehend „Stadt Schönau“ genannt -,

die

Stadt Todtnau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andres Wießner
- nachstehend „Stadt Todtnau“ genannt -,

und die

Stadt Zell im Wiesental

vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Palme
- nachstehend „Stadt Zell“ genannt -,

- alle Kommunen gemeinsam „**die Beteiligten**“ genannt –

schließen hiermit folgende Vereinbarung zur Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der Volkshochschule Oberes Wiesental (nachstehend „VHS OW“ genannt) vom 23. November 2020.

Vorbemerkungen

Die Städte Schönau, Todtnau und Zell haben bereits seit Februar 1977, beruhend auf einer gemeinsamen Organisationsvereinbarung gemeinsam die Volkshochschule Oberes Wiesental (kurz „VHS OW“ genannt) betrieben. Die Organisationsvereinbarung vom Februar 1977 wurde zuletzt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23. November 2020 angepasst. Mit dieser haben die Städte Schönau, Todtnau und Zell beabsichtigt, die Regelung auf die zu der Zeit aktuellen gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit anzupassen und eine gemeinsame Basis zur Umsetzung des Entwicklungsplan „VHS 2022“ zu schaffen.

Mittlerweile beabsichtigten die Städte Schönau, Todtnau und Zell und die Gemeinden Maulburg und Hausen, die Aufgabe „Volkshochschule“ zur Erfüllung auf die Stadt Schopfheim zu übertragen. Hierzu beabsichtigen die sechs Kommunen den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 GKZ.

Daher muss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23. November 2020 und die damit verbundene Aufgabenübertragung aufgehoben werden.

§ 1

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.11.2020

Die Städte Schönau, Todtnau und Zell vereinbaren einvernehmlich, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb der Volkshochschule Oberes Wiesental vom 23.11.2020 einschließlich ihrer Anlagen sowie eventueller Vorgängervereinbarungen aufgehoben wird.

§ 2

Wirksamkeit / In-Kraft-Treten

- (1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Lörrach als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.08.2023.

(3) Von dieser Vereinbarung werden vier gleichlautende Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner sowie das Landratsamt Lörrach als Rechtsaufsichtsbehörde erhalten eine Ausfertigung.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Schönau im Schwarzwald, den

Todtnau, den

Peter Schelshorn
Bürgermeister
Stadt Schönau im Schwarzwald

Andreas Wießner
Bürgermeister
Stadt Todtnau

Zell im Wiesental, den

Peter Palme
Bürgermeister
Stadt Zell im Wiesental